

Merkblattnummer
AJU/ h80.027.01

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung eines Treuunternehmens

Vorbereitung der Gründung

Bevor das Treuunternehmen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Aufbringung des Treufonds (Kapital des Treuunternehmens);
3. Erstellung eines Entwurfs der Treusatzung (Statuten) samt Treuerklärung;
4. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
5. Bestimmung der Organmitglieder, allenfalls der Revisionsstelle und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
6. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
7. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
8. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung der Firma (Name)²

Treuunternehmen können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss entweder der unabgekürzte Zusatz „Treuunternehmen“ bzw. „registriertes Treuunternehmen“ oder eine ähnliche Bezeichnung, wie „registrierte Geschäftstreuhand“, „registrierte Salmannschaft“, „registrierte Treustiftung“, „registriertes Treuinstitut“ oder sofern das Treuunternehmen kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ein in einer anderen Sprache möglichst gleichbedeutender Ausdruck, sofern dieser zu keiner Verwechslung Anlass gibt.

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

¹ Sofern das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

² Art. 1032a PGR

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Aufbringung des Treufonds (Kapital des Treuunternehmens)

Der Treufonds (Kapital des Treuunternehmens) kann entweder in bar oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden.

Wird der Treufonds (Kapital des Treuunternehmens) in bar aufgebracht, ist eine Erklärung des Treugebers oder eines Mitgliedes des Treuhänderrates über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgesetzten Einlagen in den Treufonds (Kapital des Treuunternehmens) abzugeben.

Soll der Treufonds (Kapital des Treuunternehmens) in anderen Vermögenswerten bestehen (Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungstatbestände) muss die Treusatzung (Statuten) oder ein besonderes Verzeichnis die einzelnen Gegenstände der Einbringung und dessen Schätzung enthalten.³

3. Treusatzung (Statuten)⁴

Die Treusatzung (Statuten) des Treuunternehmens muss vom Treugeber unterzeichnet werden, wobei die Unterschriften beglaubigt sein müssen, und hat folgende Angaben bzw. Bestimmungen zu enthalten:

- Die Erklärung der Errichtung des Treuunternehmens;
- die Firma und den Sitz sowie die Bezeichnung der Rechtsform;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- die Dauer;
- die Höhe des Treufonds (Kapital des Treuunternehmens) bzw. den Schätzungswert des Treufonds (Kapital des Treuunternehmens), falls er nicht in Geld besteht, und die Art seiner Beschaffung, wobei die einzelnen Vermögenswerte in der Treusatzung selbst oder in einem dieser beigelegten und in beglaubigter Form unterschriebenen Verzeichnis mit der Erklärung aufzuführen sind, dass die Angaben richtig sind;
- die Zahl, die Art und Weise der Bestellung der Mitglieder des Treuhänderrates sowie eine Angabe darüber, wie deren künftige Bestellung bei Wegfall eines Mitgliedes des Treuhänderrates zu erfolgen hat;
- die Organe für die Verwaltung (Mitglieder des Treuhänderrates) und gegebenenfalls für die Kontrolle (Revisionsstelle) sowie die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Form, in der die vom Treuunternehmen ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (Publikationsorgan).

Besteht der Treufonds in anderen Vermögenswerten als barem Geld (Sacheinlagen), so kann das gewidmete Vermögen statt in der Treusatzung auch in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt werden mit der Versicherung, dass die Angaben richtig sind.

³ Art. 932a § 9 Abs. 2 Z. 2 PGR

⁴ Art. 932a § 9 PGR

4. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)⁵

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

5. Organisation

Es sind die Treuhänder bzw. die Mitglieder des Treuhänderrates zu bestellen.

Ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern das Treuunternehmen nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht (Details dazu siehe *Merkblatt zu Personen nach Art. 180a PGR*).

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.⁶

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden.

6. Erstellung der Errichtungserklärung (Treuerklärung)

Die Errichtungserklärung ist Bestandteil der Treusatzung. Sie kann aber auch als separates Dokument eingereicht werden.

7. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister⁷

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung eines Treuunternehmens ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Dauer
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- die Höhe des Treufonds oder die Angabe über die Höhe seines Schätzwertes und seiner Zusammensetzung, falls er nicht in Geld besteht, sowie wie die Restleistung zu erfüllen ist, wenn er nicht voll geleistet ist;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Statutendatum (Datum der Treusatzung);
- das Publikationsorgan;

⁵ Art. 1058a PGR

⁶ Art. 239 PGR

⁷ Art. 932a § 15 Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 102 Abs. 1 HRV

- die Mitglieder des Treuhänderrates oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- den allfälligen Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review).

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.⁸

8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

9. Einzureichende Belege⁹

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Ein vom Treugeber unterzeichnetes Exemplar der Treusatzung (samt Treuerklärung), wobei die Unterschrift beglaubigt sein muss;
- die Erklärung über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgelegten Einlagen in den Treufonds und wie der Rest aufgebracht bzw. sichergestellt wird;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder des Treuhänderrates und gegebenenfalls der Repräsentanz, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregistrauszug beizubringen);
- soweit das Treuunternehmen über eine Revisionsstelle verfügen muss, die Erklärung derselben, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung des Treuhänderrates, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechnigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

10. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung eines Treuunternehmens beträgt **CHF 700.00**. Diese Gebühr erhöht sich bei einem Treufonds über CHF 200'000.00 um 0.2 ‰ für die Summe, die diesen Betrag übersteigt, jedoch höchstens bis auf CHF 10'000.00.

⁸ Art. 31 Abs. 2 HRV

⁹ Art. 932a § 15 Abs. 3 PGR i.V.m. Art. 102 Abs. 3 HRV.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*